

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Wörth a.Main über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erläßt die Stadt Wörth a.Main folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 der Verordnung der Stadt Wörth a.Main über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage vom 26. Juni 2014 (ABl. Nr. 1117a vom 18.07.2014) erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Wörth a.Main anlässlich des Mainländefestes an einem Sonntag im Juni/Juli jeden Jahres in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr, anlässlich des Kirchweihfestes am letzten Sonntag im September jeden Jahres in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr und anlässlich des Weihnachtsmarktes an einem Adventssonntag jeden Jahres in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr offengehalten werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. Juli 2034 außer Kraft.

Wörth a.Main, 17. Mai 2018

A. Fath
Erster Bürgermeister